

HINWEISGEBER RICHTLINIE

BABILOU FAMILY GROUP*

VERSION 1.0

JULI 2024

Hinweisgeber Richtlinie^{**}

1. Einführung

Babilou Family Group (im Folgenden „Babilou Group“ oder „Group“ genannt) ist verpflichtet, ein Hinweisgeberverfahren für die Babilou Group und ihre verbundenen Gesellschaften einzurichten. Diese Meldungen beziehen sich auf schwerwiegende Vorfälle, Verstöße gegen den Babilou Group Ethikkodex oder den Antikorruptionkodex sowie Verstöße gegen die Menschenrechte, die persönliche Gesundheit, den Schutz personenbezogener Daten, die Sicherheit und die Umwelt.

Babilou Group hat ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das es jedem ermöglicht, sich aktiv an der Risikoprävention zu beteiligen.

Das System ist zugänglich für:

- Alle Babilou Group Mitarbeiter (intern oder extern, vorübergehend oder gelegentlich).
- Dritte im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Babilou Group sowie deren Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Babilou Group hat umfassende Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern und zum Schutz der in diesem Rahmen übermittelten personenbezogenen Daten und Informationen getroffen.

Dieses Hinweisgebersystem beruht auf den Grundsätzen von Treu und Glauben, Loyalität und Achtung des Rechts auf Verteidigung.

Jede Abweichung von dieser Richtlinie im Rahmen lokaler Verfahren muss dem Leiter der Compliance-Abteilung der Babilou Group vorgelegt und von diesem vorab genehmigt werden.

2. Geltungsbereich

A) Jedes schwerwiegende Ereignis wie:

- ein Verbrechen oder Vergehen, einschließlich Bestechung oder Bestechlichkeit

^{**} Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Babilou Family Group | Juli 2024

- ein schwerwiegender und offensichtlicher Verstoß gegen das Gesetz oder seine Durchführungsbestimmungen (Erlass, Verordnung, Regelung usw.)
- eine schwere und offensichtliche Verletzung einer internationalen Verpflichtung, die von Deutschland ordnungsgemäß ratifiziert oder genehmigt wurde
- eine Bedrohung oder ernsthafte Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, von der der Hinweisgeber persönlich Kenntnis hat

B) Jedes Verhalten oder jede Situation, die gegen den Babilou Group Ethikkodex oder den Antikorruptionskodex verstößt.

C) jedes Risiko tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen der Babilou Group im Rahmen der geltenden Vorschriften.

Die Ereignisse, über die berichtet werden kann, sind vielfältig.¹

Ausschluss: Tatsachen, Informationen und Dokumente, die unter das Arztgeheimnis, das Anwaltsgeheimnis oder das Verteidigungsgeheimnis fallen, sind vom Anwendungsbereich des Hinweisgebersystem der Babilou Group ausgeschlossen.

Beispiele:

A) Im Bereich Wirtschaft und Finanzen:

- Betrug, Diebstahl, Betrug, Missbrauch von Firmenvermögen,
- Geldwäsche, Steuerbetrug, Insiderhandel,
- Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung,
- Nichteinhaltung des Verhaltenskodex: Korruption, Einflussnahme, Verstoß gegen die Regeln für Geschenke und Einladungen.

B) In den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Sicherheit und Personenschutz:

- Schwere Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten: Datenlecks in großem Maßstab
- Schwere Verstöße gegen die Rechte und den Schutz von Personen: Diskriminierung, moralische oder physische Belästigung, Zwangsarbeit, Verletzung der Gewerkschaftsfreiheit.
- Schwere Umweltschäden, die eine große Gefahr darstellen oder einen großen Schaden verursachen: Verschmutzung.
- Nichteinhaltung des Ethikkodex.

¹ Es gilt der sachliche Anwendungsbereich nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

3. Akteure im Hinweisgebersystem

3.1. Der Verfasser einer Meldung

Alle Mitarbeiter der Babilou Group - ohne Ausnahme - haben Zugang zum Hinweisgebersystem.

Alle Drittparteien:

- Der Verfasser einer Meldung - eine Einzelperson - wird zum Hinweisgeber, wenn er oder sie die Voraussetzungen für den Status eines Hinweisgebers erfüllt.
- Der Verfasser einer Meldung - eine juristische Person - genießt in dieser Hinsicht keinen besonderen Schutz.

3.2. Der Hinweisgeber

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen genießen Hinweisgeber rechtlichen Schutz, und ihre Identität wird streng vertraulich behandelt.

3.3. Die betreffende Person

Die Person, die dem Hinweisgebungsverfahren unterliegt. Für die Person, die dem Hinweisgebungsverfahren unterliegt, gilt die Unschuldsvermutung und die Vertraulichkeit ihrer Identität während des gesamten Untersuchungsprozesses.

3.4. Group Ethical Committee – „GEC“

Der GEC ist für die Beurteilung der Zulässigkeit von Meldungen und die Genehmigung der Entscheidungen der Country Alert Recipients – „CARs“ zuständig.

Zu seinen Mitgliedern gehören:

- der Group Vice President of Education, Quality, and CSR,
- der Group Head of Legal & Compliance,
- der Group Head of Quality.

3.5. Country Alert Recipients – „CARs“

Personen, an die durch das Hinweisgebersystem auf lokaler Ebene gemeldet wird.

3.6. CAR-Leiter

Einer der CARs, der das Ermittlungsteam leitet.

3.7. Ermittlungsteam

Ausgewählte Gruppe, die vom CAR-Leiter ernannt wird. Externe Experten und Berater können je nach Bedarf hinzugezogen werden.

3.8. Prozessverantwortlicher

Gewährleistet die operative Integrität des Hinweisgeber-Prozesses und lädt Beweise in das Hinweisgebersystem hoch.

4. Zugang zum Hinweisgebersystem

4.1. Zugang zu den Mitarbeitern

Das Hinweisgebersystem ist nicht dazu gedacht, die anderen gesetzlich vorgesehenen Kanäle für die Benachrichtigung von Arbeitnehmern (Management, Arbeitnehmervertreter, Behörden) zu ersetzen. Seine Nutzung bleibt freiwillig.

Sachverhalte, die Gegenstand eines Hinweisgeberverfahrens sein könnten, können zunächst dem direkten oder indirekten Vorgesetzten zur Kenntnis gebracht werden, es sei denn, dieser ist an dem belastenden Verhalten oder Sachverhalt beteiligt. In diesem Fall sollte eine Person aus der obersten Führungsebene informiert werden.

Wendet sich ein Mitarbeiter an seinen direkten Vorgesetzten, so ist es dessen Aufgabe, ihn anzuleiten und zu beraten. Er/sie muss den Mitarbeiter ermutigen, sich über das Hinweisgebersystem an das GEC zu wenden, wenn er/sie der Meinung ist, dass der Sachverhalt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Darüber hinaus bietet das Hinweisgebersystem einen verbesserten Schutz für Hinweisgeber, insbesondere die Vertraulichkeit des Austauschs mit der GEC und der Ermittlungsteam.

4.2. Zugang zu Dritten

Das Hinweisgebersystem wird Dritten (natürlichen Personen) zur Verfügung gestellt.

5. Schutz von Hinweisgebern

5.1. Bedingungen

Der Verfasser einer Meldung, der die folgenden Bedingungen erfüllt, genießt den Status eines Hinweisgebers:

- Einzelperson (natürliche Person), unabhängig von der Art der Beziehung zur Babilou Group (beruflich/ nicht beruflich).
- persönliche Kenntnis des gemeldeten Sachverhalts haben: Der von einem Dritten gemeldete Sachverhalt kann nicht Gegenstand einer Meldung im Sinne des vorliegenden Systems sein.
- uneigennütziges Handeln, d.h. im kollektiven Interesse handeln und keinen persönlichen Vorteil daraus ziehen.

- nach Treu und Glauben handeln: Die gemeldeten Tatsachen müssen sachlich und ohne Böswilligkeit beschrieben werden. Dies setzt voraus, dass der Verfasser der Warnmeldung möglichst objektiv formulierte Informationen nachweisen oder vorlegen kann. Die Informationen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Meldung stehen und zur Überprüfung der behaupteten Tatsachen unbedingt erforderlich sein. Sie müssen so formuliert sein, dass der mutmaßliche Charakter des gemeldeten Sachverhalts erkennbar ist.
- schwerwiegende Vorfälle im Sinne der obigen Definition zu melden.

Unter den oben genannten Bedingungen genießen Hinweisgeber den folgenden Rechtsschutz.

5.2. Vertraulichkeit

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen garantiert das System die strikte Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Personen und der gesammelten Informationen in allen Phasen der Bearbeitung des Hinweises.

Dies bedeutet, dass:

- Der Inhalt der Online-Meldung ist verschlüsselt und passwortgeschützt.
- Der gesamte Austausch zwischen dem Whistleblower und dem GEC, dem CAR-Leader, über die sichere Plattform ist vertraulich.
- Die Meldungen sowie die entsprechenden Untersuchungen und Berichte werden streng vertraulich behandelt.
- Nur eine begrenzte Anzahl von Personen (die Mitglieder des GEC, die CARs und die Ermittlungsteam) befassen sich mit den Berichten, und alle sind an strenge Vertraulichkeitsregeln gebunden.
- Gegebenenfalls sind die mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen vertraglich verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Meldung zu gewährleisten und sie nach Abschluss ihrer Untersuchungen zu löschen.
- Die Informationen, die zur Identifizierung des Hinweisgebers benötigt werden, können nicht verwendet werden, um
 - niemals an die von der Meldung betroffene Person weitergegeben werden, selbst wenn diese von ihrem Auskunftsrecht nach der Datenschutzverordnung Gebrauch macht
 - nur mit vorheriger Zustimmung des Hinweisgebers offengelegt werden, außer gegenüber den Justizbehörden.

5.3. Strafrechtlicher Schutz

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Informationen, die den Hinweisgeber identifizieren, vertraulich und dürfen unter Strafandrohung nicht weitergegeben werden.

Jeder, der den Hinweisgeber daran hindert, eine Meldung zu machen, kann wegen Behinderung der Übermittlung einer Meldung bestraft werden.

Wird ein gesetzlich geschütztes Geheimnis verletzt, kann der Hinweisgeber nicht strafrechtlich belangt werden, wenn gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Weitergabe von Informationen ist zum Schutz der betroffenen Interessen notwendig und verhältnismäßig,
- Die Meldung hält sich an dieses Verfahren und fällt in den Anwendungsbereich des derzeitigen Systems,
- Der Verfasser der Meldung erfüllt die Kriterien für den Status eines Hinweisgebers.

5.4. Arbeitsrechtlicher Schutz

In Übereinstimmung mit dem Gesetz versichert Babilou Group, dass keine disziplinarischen oder rechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer unter diesen Bedingungen erfolgten Meldung ergriffen werden.

Hinweisgeber sind gegen jede Form von direkter oder indirekter Diskriminierung geschützt, insbesondere in Bezug auf Entlohnung, Karriereentwicklung oder Disziplinarmaßnahmen, die sich aus der Meldung eines Hinweisgeber-Vorfalles gemäß dieser Richtlinie ergeben.

5.5. Missbrauch des Hinweisgebersystems

Die Nutzung des Hinweisgebersystems erfordert, dass jeder Verantwortung übernimmt.

Der Hinweisgeber muss in gutem Glauben handeln, darf nicht vorsätzlich falsche Anschuldigungen erheben oder die alleinige Absicht haben, Schaden anzurichten und sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen.

Jeglicher Missbrauch des Hinweisgebersystems oder die böswillige Nutzung des Systems setzt den Verursacher im Falle eines Mitarbeiters disziplinarischen Maßnahmen sowie möglichen rechtlichen Schritten aus.

Beispiele:

- Berichterstattung über Behauptungen, von denen der Autor weiß, dass sie falsch sind
- Bösgläubigkeit oder Rechtsmissbrauch

5.6. Einhaltung der Datenschutzverordnung

Da das von Babilou Group eingeführte System die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, muss es den Datenschutzbestimmungen entsprechen.

Die entsprechende Datenschutzerklärung ist über das Hinweisgebersystem zugänglich und muss vor der Einreichung einer Meldung akzeptiert werden.

6. Hinweisgeber Plattform

6.1. Zugang zur Online-Plattform

Der Schutz von Hinweisgebern ist ein grundlegendes Anliegen der Babilou Group, die sich für eine sichere Plattform entschieden hat, um den gesamten Austausch und die Informationen im Zusammenhang mit Hinweisgebern zu sammeln und zu verwalten.

Diese externe Plattform ist verfügbar:

- 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr,
- unabhängig von dem Land, in dem der Urheber der Meldung ansässig ist,
- in Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Niederländisch und Chinesisch,

Sie kann von jedem Gerät mit Internetanschluss (Computer, Tablet, Smartphone) aufgerufen werden.

Der Zugang ist sicher und die Inhalte sind verschlüsselt. Die Daten werden auf einem externen Server gehostet, der nicht mit den Informationssystemen der Babilou Group verbunden ist.

Um eine Meldung an das System zu übermitteln, melden Sie sich bei der Hinweisgeber Plattform an:

<https://www.bkms-system.com/babilou-alertcenter>

Diese Url-Adresse wird intern und extern bekannt gemacht.

6.2. Ein Problem melden

Jeder kann die Hinweisgeber Plattform nutzen, um Fakten zu melden, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Die Person, die die Meldung macht, kann sich durch Ausfüllen des Online-Formulars ausweisen.

Diese Identifizierung bietet mehrere Vorteile:

- Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Hinweisgebern
- eine bessere Bearbeitung der Meldung zu gewährleisten, indem die Möglichkeit eröffnet wird, mit dem Verfasser der Meldung/Hinweisgeber Kontakt aufzunehmen, um weitere Informationen zu erhalten.

Anonyme Meldungen können nur bearbeitet werden, wenn der Sachverhalt schwerwiegend und ausreichend detailliert ist. Das GEC geht mit solchen Meldungen besonders sorgfältig um, insbesondere bei der Prüfung ihrer Zulässigkeit.

Die Verfasser der Meldung werden daher angehalten, sich bei der Vornahme ihrer Aussagen zu identifizieren, wobei gewährleistet wird, dass alle identifizierenden Informationen vertraulich behandelt werden.

Der Verfasser der Meldung muss:

- den Sachverhalt, auf den sich die Meldung bezieht, die Informationen, die zur Ermittlung der Situation erforderlich sind, und, wenn möglich, die beteiligten Personen angeben,
- der Erklärung etwaige Unterlagen beizufügen,
- bestätigen, dass er das vorliegende Verfahren gelesen hat, bevor die Aussagen abgeschlossen werden,
- seine Aussagen validieren.

6.3. Empfangsbestätigung

Nach der Übermittlung der Meldung zeigt die Plattform sofort eine datierte Empfangsbestätigung an, die es dem Verfasser der Meldung ermöglicht,

- zusätzliche Informationen bereitzustellen, um die Registrierung der Meldung auf der Plattform zu bestätigen
- den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Prüfung der Zulässigkeit der Meldung zu erkennen
- die bereitgestellten Authentifizierungsdaten (Login und Passwort) zu erhalten, die der Verfasser der Meldung benötigt, um sich bei der Plattform anzumelden und die Meldung zu verfolgen. Dies ermöglicht ihm/ihr,
 - bei Bedarf zusätzliche Informationen zu seiner Meldung während der Prüfung vorlegen,
 - über alle Folgemaßnahmen informiert werden.

Die Empfangsbestätigung wird in der vom Verfasser der Meldung verwendeten Sprache übermittelt.

6.4. Informationen für Plattformnutzer

Die Babilou Group Hinweisgeber Plattform basiert auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten.

Babilou Group als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher trifft besondere Sicherheitsmaßnahmen, um die Privatsphäre der betroffenen Personen und die Sicherheit der Daten zu schützen.

Die Daten über den Verfasser und den Hinweisgeber sind für autorisierte Personen (GEC, CARs, Ermittlungsteam und Prozessverantwortliche) bestimmt, die für die Erfassung und Verwaltung von Meldungen innerhalb der Babilou Group zuständig sind.

In keinem Fall werden diese der von der Meldung betroffenen Person mitgeteilt, selbst wenn diese von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht.

Die von der Hinweisgeber Plattform gesammelten Daten können ausschließlich für die Zwecke der Untersuchung an beauftragte Sachverständige weitergegeben werden, die dann ebenfalls einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind.

Einzelne Hinweisgeber haben das Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer Daten, indem sie sich über die gesicherte Plattform an den GEC wenden, der den Antrag in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten und/oder dem DSB bearbeitet.

Die Nutzung der Plattform ist freiwillig. Folglich können Arbeitnehmer nicht dafür bestraft werden, dass sie sie nicht nutzen.

7. Zulässigkeit

7.1. Analyse der Zulässigkeit der Meldung

Alle eingegangenen Meldungen werden einer vorläufigen Zulässigkeitsprüfung unterzogen, die darin besteht, folgendes sicherzustellen:

- die Meldung fällt in den Geltungsbereich dieser Richtlinie
- alle gemeldeten Angaben sind sachlich und ausreichend detailliert, um überprüft zu werden.

Diese Analyse wird vom GEC, der sich aus mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder zusammensetzt, entweder persönlich oder aus der Ferne durchgeführt.

Die getroffene Entscheidung wird in der Hinweisgeber Plattform festgehalten.

Der Hinweisgeber wird über diese Entscheidung informiert, indem er sich auf der Plattform anmeldet.

In allen Fällen werden die Hinweisgeber über die Plattform über die Zulässigkeit ihrer Meldung informiert.

Die Höchstdauer für die Prüfung der Zulässigkeit einer Meldung darf 30 Kalendertage nicht überschreiten.

Meldung, qualifiziert als:

- Unzulässig: werden zurückgewiesen und in anonymisierter Form zu Beweis Zwecken in möglichen zukünftigen Rechtsstreitigkeiten für einen Zeitraum von 6 Jahren aufbewahrt.
- Zulässig: werden gründlich untersucht und anschließend als Berichte eingestuft.

7.2. Betroffene Person Datenschutzrechte

Die von einer Meldung betroffene Person wird darüber informiert, dass es ein Verfahren gibt, bei dem sie betreffende personenbezogene Daten gespeichert werden.

Schriftliche Informationen werden durch jede geeignete Angabe bereitgestellt:

- die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlichen Stellen (in der Regel die Babilou Group und ihre verbundenen Gesellschaften)
- die Zwecke der Verarbeitung und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (z. B. Ermittlung einer Hinweisgeber Meldung)
- die Aufnahme seiner persönlichen Daten, insbesondere der gegen ihn angezeigten Tatsachen
- den Empfängern dieser Informationen
- die Dauer der Datenspeicherung
- wie sie ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ausüben können.

Informationen über die betreffende Person können zurückgehalten werden, wenn die Offenlegung der Informationen den Zielen der Verarbeitung ernsthaft schaden könnte. In solchen Fällen wird die betroffene Person erst benachrichtigt, nachdem Vorkehrungen zur Beweissicherung und zur Bestätigung der Gültigkeit der Meldung getroffen wurden. Informationen, durch die die von einer Meldung betroffene Person identifiziert werden könnte, dürfen - außer an Justizbehörden - erst dann weitergegeben werden, wenn der Sachverhalt durch eine Untersuchung festgestellt wurde.

Die betreffende Person darf aufgrund ihres Auskunftsrechts weder die Identität des Hinweisgebers noch Informationen über Dritte oder im Rahmen von Überprüfungsverfahren erhobene Daten erhalten.

8. Ermittlungsverfahren

Die Ermittlung der als zulässig erachteten Meldung wird vom GEC überwacht.

Der GEC kann die lokalen CARs benennen, die für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig sind, um dessen Wahrheitsgehalt zu ermitteln.

Die CARs ernennen untereinander einen CAR-Leiter, der für die Auswahl der Mitglieder der Ermittlungsteam verantwortlich ist. Einschlägige Dienststellen können über eine Ermittlungsteam beteiligt werden.

Es werden alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, um die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise zu sichern. Der Prozessverantwortliche ist für die Dokumentation des gesamten Ermittlungsverfahrens verantwortlich, einschließlich der Sammlung von Beweisen, Berichten und Unterlagen, und lädt diese auf die Plattform hoch.

Der Hinweisgeber kann jederzeit und auf eigene Initiative neue Informationen (einschließlich Anlagen) über die Hinweisgeber Plattform einreichen, um seine Meldung zu untermauern.

Der CAR-Leiter oder die GEC kann den Hinweisgeber über die gesicherte Plattform kontaktieren, um zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Untersuchung des Hinweises erforderlich sind.

Die Ermittlungsteam erstellt einen Bericht über die Überprüfungsmaßnahmen und legt ihn den CARs vor.

Nach der Überprüfung der Untersuchung können die CARs beschließen:

- Abweisen des Falls, wenn der Sachverhalt nicht bewiesen ist;
- Verweisung des Falls an die zuständige Dienststelle, wenn der Sachverhalt begründet ist

Nach der Analyse des Falles unterrichtet der CAR-Leiter den GEC über die endgültige Entscheidung und deren Umsetzung innerhalb von maximal 60 Tagen.

Das GEC erteilt die stillschweigende Genehmigung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, sofern keine Einwände erhoben werden.

Die Bearbeitung eines Hinweises darf 90 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Meldung nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, hält der CAR-Leiter den Hinweisgeber über die Plattform über den Fortgang des Falls auf dem Laufenden.

9. Abschluss Hinweisgeberverfahren

Der Hinweisgeber und die betroffene Person werden über den Abschluss des Hinweisgeberverfahrens und die nach dem Ermittlungsverfahren getroffene Entscheidung informiert, unabhängig vom Ergebnis.

Der Hinweisgeber wird über die Hinweisgeber Plattform benachrichtigt.

Die betroffene Person wird durch den CAR-Leader in geeigneter Weise informiert. Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Arbeitnehmer, so wird dieser von der Personalabteilung gemäß dem festgelegten Verfahren informiert.

10. Datenverarbeitung und Speicherung

Meldung als unzulässig

- Schnelle Anonymisierung
- Aufbewahrung für 6 Jahre in einem Zwischenlager (beschränkter Zugang)

Bericht nach Untersuchung abgeschlossen

- Schnelle Anonymisierung (innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Ermittlungsverfahren)
- Aufbewahrung für 6 Jahre in einem Zwischenlager (beschränkter Zugang)

Tatsachen, die sich aus einer Meldung ergeben, aber nicht zu einem Disziplinar- oder Gerichtsverfahren führen

- Schnelle Anonymisierung
- Aufbewahrung für 6 Jahre in einem Zwischenlager (beschränkter Zugang)

Tatsachen, die sich aus einer Meldung ergeben, die Anlass zu einem Disziplinarverfahren oder einem Rechtsstreit gibt

- Aufbewahrung von Daten bis zum Abschluss von Verfahren und Rechtsbehelfen
- Anonymisierung von Dateien

11. Eskalationsstufen und Notfallverfahren

11.1. Eskalationsstufen²

Für den Schutz von Hinweisgebern können die folgenden Meldestellen genutzt werden:

- Interne Meldestelle gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren.
- Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz: In bestimmten Fällen, in denen der Hinweisgeber die interne Meldestelle nicht nutzen möchte, können Meldungen auch direkt an das Bundesamt für Justiz gerichtet werden.³

11.2. Notfallverfahren

In Fällen ernster und unmittelbarer Gefahr oder wenn die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht, haben Hinweisgeber die Möglichkeit, sich direkt an die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu wenden.

² Gemäß § 7 Hinweisgeberschutzgesetz wird ein Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung eingeräumt. Arbeitgeber sind verpflichtet Anreize zu schaffen, damit Hinweisgeber vorrangig das interne Meldestelle nutzen. Die Möglichkeit einer externen Meldung wird dadurch jedoch weder beschränkt noch erschwert.

³ Weitere Informationen finden Sie auf der offiziellen Webseite: BfJ - Hinweisgeberstelle ([bundesjustizamt.de](https://www.bundesjustizamt.de)).

Sie können sich auch dafür entscheiden, ihre Bedenken öffentlich zu machen.⁴

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Hinweisgeber von dieser Möglichkeit mit Diskretion und Verantwortungsbewusstsein Gebrauch machen und sicherstellen, dass der Notfall klar ist, um mögliche strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

⁴ Es gelten die Kriterien des § 32 des Hinweisgeberschutzgesetzes für die Offenlegung von Informationen.